

Umweltbundesamt | Postfach 1406 | 06813 Dessau-Roßlau



Vollzug des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG)

Ihr Antrag vom 19.05.2019

Sehr geehrte



auf Ihren Antrag vom 19.05.2019 auf Zugang zu Informationen erlässt das Umweltbundesamt den folgenden

Bescheid:

1. Ihr Antrag auf Informationszugang wird abgelehnt.
2. Kosten werden nicht erhoben.

Begründung:

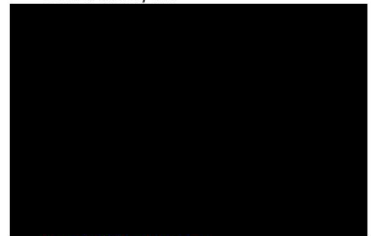
I.

Sie haben am 19.05.2019 über das Internetportal „fragdenstaat.de“ einen Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) sowie § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind, sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind, gestellt.

Dessau-Roßlau,

20. Juni 2019

Bearbeiter/in:



Geschäftszeichen:

Just-3022-2019-VT

90 080/4 – 19-22

Umweltbundesamt

Wörlitzer Platz 1

06844 Dessau-Roßlau

Tel.: +49 (0)340 21 03-0

Fax: +49 (0)340 21 03-2285

www.uba.de

Dienstgebäude Bismarckplatz

Bismarckplatz 1

14193 Berlin

Dienstgebäude Corrensplatz

Corrensplatz 1

14195 Berlin

Dienstgebäude Marienfelde

Schichauweg 58

12307 Berlin

Dienstgebäude Bad Elster

Heinrich-Heine-Str. 12

08645 Bad Elster

Dienstgebäude Langen

Paul-Ehrlich-Str. 29

63225 Langen

Sie bitten um Übersendung des Quellcodes zu der auf Seite 18 des Anwenderhandbuchs (abrufbar unter: <http://dioxindb.de/download/Anwenderhandbuch.pdf>) der Dioxin-Datenbank unter "POPD-294" erfolgten Beschreibung: "Beim Login wird die Gültigkeit einer Loginnamen-Passwort-Kombination geprüft. Das Passwort wird verschlüsselt."

II.

Ihr Antrag auf Zugänglichmachung der Informationen ist gemäß § 1 Absatz 1 IFG zulässig.

Die von Ihnen angefragten Informationen stellen Informationen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG i.V.m. § 2 Satz 1 Nr. 1 IFG dar. Einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen hat jede Person, wenn die informationspflichtige Stelle über die angefragten Informationen verfügt. Ein Anspruch auf Informationsbeschaffung besteht nicht. Der Quellcode, zu dem Sie Zugang beantragten, ist im Umweltbundesamt nicht vorhanden.

Da das Umweltbundesamt nicht über die von Ihnen angefragten Informationen verfügt, besteht kein Informationsanspruch. Ihr Antrag auf Zugänglichmachung der Informationen wird somit abgelehnt.

III.

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Umweltbundesamt mit Sitz in Dessau-Roßlau erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


-Justitiarin-